

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Reinstädt

vom 07.06.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Reinstädt vom 23.07.2010 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reinstädt in der Sitzung vom 27.03.2012 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Reinstädt vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 8 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und des Aufbewahrungsraumes/Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Trauerhalle auf dem kommunalen Friedhof im Ortsteil Geunitz wird eine Gebühr von 10,00 € je Bestattung erhoben.

Für die Benutzung der Trauerhalle in Reinstädt auf dem Flurstück 20, Flur 1, Gemarkung Reinstädt wird eine Gebühr in Höhe von 85,00 € erhoben.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Reinstädt

Reinstädt, 07.06.2012

Bekanntmachungsvermerk:

Anzeige der Änderungssatzung bei der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 16.04.2012

Eingangsbestätigung mit Schreiben vom 20.04.2012

(Posteingang am 23.04.2012) mit Erlaubnis der Bekanntmachung nach 1 Monat.

Aushang erfolgt an den Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Reinstädt vom 07.01.2010 vom 11.06.2012 bis 19.06.2012

Bekanntmachung: 18.06.2012

Inkrafttreten: 19.06.2012